

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von den schädlichen Vorkauffern des Korns.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Von den schädlichen Vorkauff- fern des Korn.

Weil auch etliche Unchristliche/vortheilhaft:
tike Korn-Händler seyn/die das Geträy-
dig zu beschwerlicher grosser Zehrung/
hin und wider Vorkauffß weise/ bey hauffen auff-
und zusammen kauffen/eins theils auch an etlichen
Dertern/ zu besserer Forttreibung ihrer verbote-
nen/bösen/wucherlichen Handel/gewisse Leute be-
stellen/ wann dann solcher allgemeiner Landscha-
den/ zu der Armen Verderben und Betrug gerei-
chet/und den Einheimischen so wenig als den Auß-
ländischen zugestatten ist. Als soll die Obrigkeit
bey höchster Ungnade und schwerer Straffe ernsts-
lich verbieten / daß ein jeder in seinem Gebiet und
Gerichten / dem gemeinen Nutz zum besten / die
unnachlässige Versehung thue / damit gedachten
Kornwürmen die angewende Unchristliche Mo-
nopolia weiter nicht gestattet werde/ sondern ih-
nen gänzlich/ bevorab aber / das häufige Zusam-
mentkauffen und außwendiges verführen/so lange/
biß sich die Unterthanen jedes Orts zuvor / so viel
möglich/mit nothdürfftigem Korn/biß zum neuen
versorget/gewehret und gehindert werden möge/
inmassen dann auch/so wol der Fürsten Beampten
und

und Diener/ als auch andere Unterthanen / die
seyn von Adel oder Unadel/ in Städten oder auf
dem Lande/ sich dergleichen Vorkauffshandel selbst
enthalten sollen/ dagegen aber schuldig und pflich-
tig seyn/ nicht alleine sich und ihre Haushaltung
zur Nothdurfft/ sondern auch daneben so weit zu
versorgen/ damit eines jeden angehörig Zins- und
Pachtleute/ auf den Nothfall bey ihnen Zuflucht
haben/ und um billigmäßigen Kauff etwas erlan-
gen mögen.

Und nach dem auch in den Städten ein grosser
Mißbrauch in auf- oder einkauffen/ dessen so ihnen
zugeführet/ befunden wird / so sollen die Bürger-
meister und Rätthe daselbsten die unnachlässige ge-
wisse Anordnung thun/ daß das Geträndig/ so ih-
nen zu Kauff gebracht wird / nicht zur Ungebühr
und den Armen zu Nachtheil/ von etlichen einzeln
Personen/ vor/ oder in der Stadt alsbald aufge-
kauft/ sondern zuvor auf dem gemeinen Markt
geführt/ daß davon dem Dürfftigen gleich dem
Reichen/ die Nothdurfft gegen billigmäßige Be-
zahlung gefolget werden möge.

So sollen darneben die einheimischen Händler
bey Verlust einer ansehnlichen Geldstraffe/ nicht
allein schuldig/ sondern auch einem jeden insondere
heut auferlegt seyn / alle Wochenmärkte/ von ei-

Do ij

nem

nem jeglichen Geträndig / so er auffgeschüttet/ es
sey Korn/ Weizen/ Gersten oder Habern Fuder
weiß / und aufs wenigste von einer jeden Sorte/
ein Malder ausm Marckt zu Kauff zu bringen/
und nicht wieder zu Haus zu führen / so lange ste-
hen lassen / biß daß es verkaufft inmassen dann
auch weder Bauren noch jemand anders/ ihr Ge-
trändig auf Theurung einzusetzen / nachgelassen/
sondern das eingesezte Geträndig / zur Straffe in
gemeinen Kasten genommen / und von einem je-
den Wirth/ der solches gestattet / ein Geldbuß un-
nachlässig eingebracht werden soll.

Wer ein Fuder Korn auf dem Marckte kauft/
der sol einem andern Bürger/ wann er das begehr-
te/ um denselben Kauff von solchem Fuder Korn/
einem Scheffel oder weniger zu seinem Behuff das
von folgen lassen.

Zu welcher Zeit aber den Korn Händelern ver-
stattet und vergönnet/ im Lande Geträndig einzuk-
auffen/ so sol mit Ernst verboten seyn/ daß sie we-
der durch sich selbst/ noch jemandes anders vor der
Zeit/ als vor Bartholomei kein Geträndig bespre-
chen/ vielweniger Geld darauf geben/ und der dar-
wider thut/ und es erfahren wird / nicht allein sei-
nem Vermögen nach / mit einer hohen Geld-
Straffe belegt / sondern auch des Geträndigs
gänglich